



Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
(Haftungsübergang)

Die Ortsgemeinde Herxheim ist Eigentümerin der Einrichtung „Haus der Begegnung“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach der derzeit gültigen CoBeVO verantwortlich.

Diese Verantwortung (insb. Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Schadenersatzrecht) wird hiermit wie folgt auf den Veranstalter bzw. Verantwortlichen des Vereins (nachfolgende und im Hygienekonzept „beauftragte Person“ benannt) übertragen. Sie beinhaltet insbesondere:

1. Die Beauftragte Person hat das beigefügte, auf Grundlage der derzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erstellte, Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verstanden.
2. Die Beauftragte Person verpflichtet sich zur strikten Einhaltung dieses Konzeptes und stellt die Verbands- bzw. Ortsgemeinde von jeglichen damit irgendwie in Zusammenhang stehenden, egal aus welchen Rechtsgründen geltend gemachten, Haftungsansprüchen auch von Dritten frei.
3. Die Beauftragte Person ist bewusst, dass er bei Bekanntwerden von Verstößen hiergegen mit der Untersagung der Nutzung rechnen muss und wird dieser ohne weiteres Folge leisten.
4. Bei einer Nutzung der Einrichtung auch durch Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich die Beauftragte Person, für eine ständige Beaufsichtigung derselben zu sorgen und bietet auch in diesem Rahmen für die Einhaltung des Hygienekonzeptes Gewähr.
5. Der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim sichert die Beauftragte Person bei entsprechender Aufforderung die Übergabe einer Liste nach jeder Nutzung mit den Teilnehmern, mit Adresse und telefonischer Erreichbarkeit, zu.
6. Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) werden eingehalten.
7. Sollte die beauftragte Person weitere Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes auffallen (z. B. leere Desinfektionsmittelpender, fehlende Aushänge, usw.), wird diese unverzüglich die Verbandsgemeindeverwaltung (info@herxheim.de) in Kenntnis setzen.
8. Verstößen gegen die Hygienebestimmungen ziehen einen Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.
9. Sollte einer der v.g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.



Daten der beauftragten Person:

Name des Vereins (ggfs. Trainingsgruppe) bzw. Veranstaltung

Name der beauftragten Person

Vornamen

Geburtsdatum

Handynummer und E-Mail

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Das o.g. Hygienekonzept, wurde mir ausgehändigt, ich habe es zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass ich die volle Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trage.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Hygieneplan



Hygieneplan für Sport- und öffentliche Einrichtungen Haus der Begegnung

1. Haftungsübergabe auf beauftragte Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich eine beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen, der Muster-Hygienekonzepte und des örtlichen Hygieneplans verantwortlich ist. Die beauftragte Person muss stets anwesend sein. Mit Wahrnehmung der Aufgabe als beauftragte Person geht auch die Haftung bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften auf diese Person über. Sofern unterschiedliche Trainingsgruppen bestehen, kann eine beauftragte Person je Trainingsgruppe benannt werden.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist einzuhalten.
- Mit Betreten der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese darf unter stetiger Einhaltung der Mindestabstände nur zur Ausübung der jeweiligen Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Veranstaltungen mit dauerhaft festzugewiesenem Sitzplatz an diesem abgesetzt werden. Sie ist im Anschluss an die Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Verlassen des Sitzplatzes unmittelbar wieder zu tragen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind einzuhalten. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Durch diese Person sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der genaue Zeitpunkt des Betretens und Verlassens datenschutzkonform erfasst werden. Diese Daten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.



Zutrittsbeschränkung

Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass sich in der Einrichtung maximal **10 Personen** im Raum **Erdgeschoss** und **3 Personen** im Raum **Obergeschoss** gleichzeitig aufhalten. Ausnahmen von der Zutrittsbeschränkung sind nur dann möglich, wenn alle Besucher dauerhaft einen festen Sitzplan zugewiesen bekommen. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots sowie der landesrechtlichen Höchstteilnehmerzahl maßgeblich.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume

Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Es darf sich stets nur eine Person im Sanitärbereich aufhalten. Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Belüftung der Einrichtung

Die Belüftung der Einrichtung und deren Sanitäranlagen ist nicht durch eine Lüftungsanlage sichergestellt. Sind Räumlichkeit ist daher mindestens im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften, soweit nicht eine andere nutzungsspezifische Regelung hierzu besteht. Die Sanitäranlagen sind durchdauerhafte Fensterlüftung sicherzustellen. Die Fenster sind vor Verlassen der Einrichtung zu schließen. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Wegekonzept

In der Einrichtung getroffene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Enge Bereiche, in welchen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und eine Umgestaltung (z. B. durch Einbahnregelung) nicht möglich ist, sind durch personenbezogene Unterweisung so zu nutzen, dass keine Begegnung in der Engstelle erfolgt. Die Unterweisung hat durch die beauftragte Person zu erfolgen. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und ebenfalls binden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Herxheim, 11.06.2020

Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung



Ergänzende Sonderregelungen für Sport und Vereinsaktivitäten

- Es ist stets die im Kopf des Hygieneplans angegebene Personenbegrenzung einzuhalten.
- Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 10 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 10 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens 15 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziedenden Mittel zu desinfizieren. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
- Die Teilnahme von Zuschauern sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme kann im Vorfeld vom Einrichtungsträger genehmigt werden zulässig, sofern dies zwingend erforderlich (z. B. bei Kindern) ist, ein separater Wartebereich ausgewiesen wird und das Abstandsgebot gewahrt bleibt.
- Die Einrichtung und deren Sanitäreinrichtungen ist während der Nutzung dauerhaft durch Fensterlüftung sicherzustellen.
- Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Sportausübung notwendig sind.
- Das Umkleiden in der Einrichtung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ggfs. vorhandene Dusch- und Umkleieräume sind gesperrt.
- Es ist lediglich der Verzehr selbstmitgebrachter Getränke zulässig. Die gemeinsame Nutzung einer Flasche / eines Glases durch mehrere Personen ist untersagt
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.



Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen

- Es ist stets die im Kopf des Hygieneplans angegebene Personenbegrenzung einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, sofern alle Besucher dauerhaft ein fester Sitzplatz zugewiesen wird. In diesem Fall ist die Einhaltung des jeweils gültigen Abstandsgebot maßgeblich. Es gilt jedoch in jedem Fall die maximale Personenbegrenzung entsprechend den dann aktuellen landesrechtlichen Vorgaben (Zeitpunkt Erstellung: maximal 75 Personen)
- Die Nutzung erfolgt entsprechend der Benutzungserlaubnis und Benutzungsordnung, eingeschränkt durch die jeweils zulässige zeitliche Ausdehnung nach der jeweiligen Rechtsverordnung.
- Zur Durchführung von Festivitäten wie Hochzeiten oder Geburtstagen steht die Einrichtung weiterhin nicht zur Verfügung.
- Die Reinigung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Mietvertrag. Sofern keine Endreinigung durch die Gemeinde erfolgt, gelten die Reinigungsvorgaben für Sport- und Vereinsaktivitäten.
- Einlass- und Kassenpersonal ist durch eine Virenschutzwand zu schützen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Eine Bewirtung darf nur unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.



Ergänzende Sonderregelungen für Chöre

- Es ist stets die im Kopf des Hygieneplans angegebene Personenbegrenzung einzuhalten.
- Bei den Chorproben ist ein Mindestabstand von mindestens 3 Meter einzuhalten.
- Es ist eine verbindliche Platzordnung festzulegen und einzuhalten.
- Die Probendauer darf eine Dauer von maximal 30 Minuten nicht übersteigen.
- Der Mindestabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 Meter. Der Abstand kann auf 2 Meter reduziert werden, wenn eine geeignete Virenschutzwand vorhanden ist.
- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 10 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 10 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens 15 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
- Die Teilnahme von Zuschauern sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme kann im Vorfeld vom Einrichtungsträger genehmigt werden zulässig, sofern dies zwingend erforderlich (z. B. bei Kindern) ist, ein separater Wartebereich ausgewiesen wird und das Abstandsgebot gewahrt bleibt.
- Die Einrichtung soll während der Nutzung dauerhaft durch Fensterlüftung belüftet werden. Spätestens nach 30 Minuten ist eine Fensterlüftung von mindestens 15 Minuten durchzuführen. Die Sanitäreinrichtungen sind durchdauerhafte Fensterlüftung sicherzustellen. Die Fenster sind vor Verlassen der Einrichtung zu schließen.
- Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Chorprobe notwendig sind.
- Es ist lediglich der Verzehr selbstmitgebrachter Getränke zulässig. Die gemeinsame Nutzung einer Flasche / eines Glases durch mehrere Personen ist untersagt.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.



Ergänzende Sonderregelungen für Blasorchester

- Es ist stets die im Kopf des Hygieneplans angegebene Personenbegrenzung einzuhalten.
- Bei den Orchesterproben ist ein Mindestabstand von mindestens 3 Meter einzuhalten.
- Es ist eine verbindliche Platzordnung festzulegen und einzuhalten.
- Die Probendauer darf eine Dauer von maximal 30 Minuten nicht übersteigen.
- Der Mindestabstand zwischen Dirigent und Orchester beträgt mindestens 3 Meter.
- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 10 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 10 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens 15 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
- Die Teilnahme von Zuschauern sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme kann im Vorfeld vom Einrichtungsträger genehmigt werden zulässig, sofern dies zwingend erforderlich (z. B. bei Kindern) ist, ein separater Wartebereich ausgewiesen wird und das Abstandsgebot gewahrt bleibt.
- Die Einrichtung soll während der Nutzung dauerhaft durch Fensterlüftung belüftet werden. Spätestens nach 30 Minuten ist eine Fensterlüftung von mindestens 15 Minuten durchzuführen. Die Sanitäreinrichtungen sind durchdauerhafte Fensterlüftung sicherzustellen. Die Fenster sind vor Verlassen der Einrichtung zu schließen.
- Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Chorprobe notwendig sind.
- Es ist lediglich der Verzehr selbstmitgebrachter Getränke zulässig. Die gemeinsame Nutzung einer Flasche / eines Glases durch mehrere Personen ist untersagt.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.